



Blickpunkt Brüssel



Ist die deutsche Staatsanwaltschaft unabhängig?

Die Entscheidung des EuGH vom 27. Mai 2019 zum  
Europäischen Haftbefehl und ihre Folgen

---

Sonja Britzke

November

2019



## Ausgangslage

17.491 Europäische Haftbefehle wurden im Jahr 2017 ausgestellt. 6.317 dieser Haftbefehle, also gut 35%, wurden auch vollstreckt.<sup>1</sup> Diese Zahlen allein verdeutlichen die Relevanz dieses seit dem 1. Januar 2004 geltenden Instrumentes. Besondere Aufmerksamkeit bekam der Europäische Haftbefehl am 25. März 2018 mit der Festnahme des 130. Präsident der *Generalitat de Catalunya* Carles Puigdemont. Diese erfolgte durch die deutsche Polizei aufgrund eines durch die spanischen Justizbehörden ausgestellten Europäischen Haftbefehls. Der Festnahme lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der katalanische Nationalfeiertag (*Diada Nacional de Catalunya*) im Jahr 2017 stand ganz im Zeichen der Unabhängigkeit Kataloniens von Spanien – mehrere hunderttausende Katalanen gingen in Barcelona auf die Straßen. Der 01. Oktober 2017 stellte den Höhepunkt dieser Unabhängigkeitsbewegung dar. Die damalige Regionalregierung unter der Leitung von Carles Puigdemont rief an diesem Tag zu einem Referendum über die Unabhängigkeit Kataloniens (*Referèndum d'Autodeterminació de Catalunya*) auf. Dieses Referendum war zuvor durch das spanische Verfassungsgericht für rechtswidrig erklärt worden. Es kam zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Separatisten und der Polizei und Schließungen von Wahllokalen. Ca. 90 % der Katalanen stimmten für die Unabhängigkeit.<sup>2</sup> Aufgrund dieses eindeutigen Ergebnisses stimmte das katalanische Parlament – nach einer gescheiterten Einigung mit der spanischen Regierung – am 27. Oktober 2017 für die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kataloniens. Daraufhin setzte die spanische Regierung von Ministerpräsident Mariano Rajoy unter Berufung auf Art. 155 der spanischen Verfassung<sup>3</sup> die katalanische Regionalregierung ab und kündigte Neuwahlen des Regionalparlamentes an.

Carles Puigdemont wurde am 30. Oktober 2017 wegen „Rebellion“ (Art. 472 des spanischen Strafgesetzbuches) sowie der Veruntreuung öffentlicher Gelder (Art. 432, 252 des

---

<sup>1</sup> [https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_arrest\\_warrant-90-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_european_arrest_warrant-90-de.do).

<sup>2</sup> <https://govern.cat/salaprensa/notes-premsa/303468/si-simposa-amb-90-percent-dels-vots-dels-2262424-catalans-que-han-pogut-votar>.

<sup>3</sup> Art. 155. (1) Wenn eine Autonome Gemeinschaft die ihr von der Verfassung oder anderen Gesetzen auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt oder so handelt, daß ihr Verhalten einen schweren Verstoß gegen die allgemeinen Interessen Spaniens darstellt, so kann die Regierung nach vorheriger Aufforderung an den Präsidenten der Autonomen Gemeinschaft und, im Falle von deren Nichtbefolgung, mit der Billigung der absoluten Mehrheit des Senats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Gemeinschaft zur zwangsweisen Erfüllung dieser Verpflichtungen anzuhalten oder um das erwähnte Interesse der Allgemeinheit zu schützen. Übersetzung abrufbar unter <http://www.verfassungen.eu/es/verf78-index.htm>.



spanischen Strafgesetzbuches) angeklagt<sup>4</sup> und floh daraufhin ins europäische Ausland. Am 23. März 2018 wurde das Gerichtsverfahren gegen ihn eröffnet und ein Europäischer Haftbefehl zu seiner Auslieferung an Spanien ausgestellt.<sup>5</sup>

Spätestens seit der medialen Aufarbeitung des Vorfalls in Schleswig-Holstein ist der Europäische Haftbefehl auch der nicht juristisch gebildeten Bevölkerung bekannt. Doch was genau verbirgt sich hinter dem Instrument des Europäischen Haftbefehls? Und inwiefern hätte ein solcher Haftbefehl in Deutschland ausgestellt werden können, wenn es sich um einen inländischen Straftäter gehandelt und dieser sich ins Ausland abgesetzt hätte? Hätte dies durch die deutsche Staatsanwaltschaft erfolgen dürfen? Mit letzter Frage hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Entscheidung vom 27. Mai 2019 (Az.: C-508/18) befasst. Diese Entscheidung soll im Folgenden dargestellt und analysiert werden. In dieser Entscheidung stellt der EuGH die Unabhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaften in Frage. Infolgedessen ist die deutsche Staatsanwaltschaft nicht mehr zur Ausstellung Europäischer Haftbefehle berechtigt. Da die Entscheidung den Umgang und die Ausführung der Europäischen Haftbefehle in Deutschland völlig „auf den Kopf stellt“, stellt sich die Frage, welche Folgen die Entscheidung für bereits ausgestellte oder zukünftig auszustellende Haftbefehle hat. Dies soll in einem abschließenden Ausblick erörtert werden.

## **Der Europäische Haftbefehl und seine Voraussetzungen**

Der Europäische Haftbefehl beruht auf dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI). Anders als der Wortlaut vielleicht vermuten lässt, handelt es sich bei dem Europäischen Haftbefehl jedoch nicht um die Anordnung einer Untersuchungshaft gegen eine bestimmte Person, sondern lediglich um ein Fahndungsinstrument, vgl. Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses<sup>6</sup>. Dieses Instrument dient der Durchsetzung eines nationalen Haftbefehls innerhalb der Europäischen Union. Das mit dem Europäischen Haftbefehl einhegende grenzüberschreitende justizielle Verfahren soll die Übergabe und Auslieferung gesuchter Personen vereinfachen.

---

<sup>4</sup> <https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-10/spaniens-staatsanwaltschaft-erhebt-anklage-gegen-puigdemont>.

<sup>5</sup> <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/puigdemont-haftbefehl-erlassen-katalanische-unabhaengigkeitserklaerung/>.

<sup>6</sup> Alle nachfolgenden Artikel ohne Gesetzesangabe sind solche des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten.



Der ausstellende EU-Mitgliedsstaat kann mit dem Europäischen Haftbefehl die Festnahme der gesuchten Person in einem anderen EU-Mitgliedsstaat und die Übergabe dieser Person zwecks Strafverfolgung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ersuchen. Im Gegensatz zu einem „normalen“ Auslieferungsverfahren, bei dem eine Entscheidung auf politischer Ebene getroffen wird, erfolgt die Abwicklung über einen direkten Kontakt mit den jeweiligen Justizbehörden, Art. 6. Zudem gelten bei der Abwicklung strenge Fristen – innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme muss abschließend entschieden werden, ob der Haftbefehl vollstreckt wird, Art. 17 Abs. 3.

Die Auslieferung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Tat nicht nur im Ausstellungsstaat, sondern auch im Vollstreckungsstaat strafbar ist, Art. 4 Abs. 1 Nr. 1. Es muss also überprüft werden, ob eine beiderseitige Strafbarkeit besteht. Der EuGH konkretisiert den Prüfungsmaßstab insoweit, als dass die zuständige Behörde des um Auslieferung ersuchten Staates „nicht zu prüfen [habe], ob das vom Ausstellungsstaat geschützte Interesse verletzt wurde, sondern ob dann, wenn die betreffende Straftat im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dem diese Behörde zuzurechnen ist, begangen worden wäre, ein ähnliches, vom nationalen Recht dieses Staates geschütztes Interesse als verletzt gegolten hätte“<sup>7</sup>. Diese Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit entfällt jedoch bei 32 benannten Straftaten (sog. Katalogtaten), wie beispielsweise vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Betrug, Brandstiftung oder Terrorismus, Art. 2 Abs. 2. Voraussetzung ist, dass die Tat im ausstellenden Land mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist, Art. 2 Abs. 2.

§§ 78 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) setzen den Rahmenbeschluss des Rates nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in nationales Recht um.

## Die Entscheidung des EuGH vom 27. Mai 2019

Nach Art. 6 Abs. 1 ist für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls die Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats zuständig, die nach dem Recht dieses Staats für die Ausstellung bestimmt wurde. Die §§ 78 ff. IRG enthalten keine ausdrückliche Zuständigkeitsnorm für die Ausstellung Europäischer Haftbefehle in Deutschland. Gem. § 74 Abs. 1 IRG ist der Bund grundsätzlich für Ersuche um Auslieferung zuständig. Diese Zuständigkeit hat

---

<sup>7</sup> Urteil des EuGH vom 11. Januar 2017, C-289/15, Rn. 49.



der Bund gem. § 74 Abs. 2 IRG auf die Länder, diese wiederum auf die Staatsanwaltschaften übertragen.

In seiner Entscheidung vom 27. Mai 2019 (Az.: C-508/18) hat der EuGH untersucht, ob diese Übertragung mit Art. 6 Abs. 1 vereinbar ist und die deutsche Staatsanwaltschaft eine Justizbehörde im Sinne dieser Norm ist.

## Sind deutsche Staatsanwaltschaften Justizbehörden i.S.v. Art. 6 Abs. 1?

Zunächst müsste die deutsche Staatsanwaltschaft generell unter den Begriff der Justizbehörde fallen. Der EuGH macht zunächst deutlich, dass es zwar den Mitgliedstaaten zusteht, eine zuständige Behörde auf nationaler Ebene zu bestimmen. Die Auslegung des Begriffs der „Justizbehörde“ dürfe jedoch nicht durch jeden Mitgliedsstaat isoliert erfolgen. Vielmehr sei es notwendig, diesen Begriff einheitlich für alle Mitgliedstaaten auszulegen:

*„Der genannte Begriff bedarf in der **gesamten Union** einer **autonomen und einheitlichen Auslegung**, die nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs unter Berücksichtigung sowohl des **Wortlauts von Art. 6 Abs. 1** des Rahmenbeschlusses 2002/584 als auch des **Kontexts**, in den er sich einfügt, und des mit dem Rahmenbeschluss verfolgten **Ziels** zu ermitteln ist.“<sup>8</sup> (Hervorhebungen durch den Verfasser)*

In diesem Sinne sei es nicht zwingend notwendig, dass Richter oder Gerichte Europäische Haftbefehle ausstellen, vielmehr müsse die Justizbehörde lediglich an der Strafrechtspflege mitwirken.<sup>9</sup> Der Europäische Haftbefehl sei nämlich gerade ein Instrument der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen – diese umfasse nicht nur die gegenseitige Anerkennung<sup>10</sup> rechtskräftiger Entscheidungen der Strafgerichte, sondern auch Entscheidungen der Justizbehörden der Mitgliedstaaten im Rahmen des Strafverfahrens.<sup>11</sup> Unter dem Begriff „Verfahren“ sei das gesamte Strafverfahren, also die Phase vor dem Strafprozess, der Strafprozess als solcher und die Phase der Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen zu verstehen.<sup>12</sup> Diese Auslegung ergebe sich insbesondere aus Art. 82 Abs. 1 lit. d)

<sup>8</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 49.

<sup>9</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 50.

<sup>10</sup> siehe zu diesem Grundsatz die Art. 82 Abs. 1 AEUV, Erwägungsgründe 2 und 6 des Rahmenbeschlusses sowie Art. 1 Abs. 2.

<sup>11</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 52.

<sup>12</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 54.



AUEV, der Art. 31 EUV<sup>13</sup> ersetzt hat. Hiernach umfasst die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen die Strafverfolgung sowie den Vollzugs und die Vollstreckung von Entscheidungen. Der Europäische Haftbefehl habe seine Bedeutung in der Phase der Strafverfolgung, also der Phase vor der Urteilsverkündung, sodass Behörden, die nach nationalem Recht für den Erlass solcher Entscheidungen zuständig seien, von Art. 6 Abs. 1 erfasst sein können.<sup>14</sup>

Die deutsche Staatsanwaltschaft ist nach den Regelungen des deutschen Rechts zur Erhebung der öffentlichen Klage berufen (§ 170 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO)), sie allein ist also für die Einleitung der Strafverfolgung zuständig. Zum anderen gilt gem. § 152 Abs. 2 StPO das sog. Legalitätsprinzip. Hiernach ist die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Der EuGH statuiert daher dass, die deutsche Staatsanwaltschaft die Vorbedingungen für die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt durch die Strafgerichte schaffe.<sup>15</sup>

Die deutsche Staatsanwaltschaft erfülle hierdurch die zuvor dargelegten Kriterien einer Justizbehörde, da sie an der Strafrechtspflege mitwirke und eine wesentliche Rolle im Ablauf des Strafverfahrens spiele.<sup>16</sup>

## **Sind deutsche Staatsanwaltschaften auch unabhängig i.S.v. Art. 6 Abs. 1?**

Der EuGH fordert jedoch weiterhin, die Unabhängigkeit der zuständigen Justizbehörde. Diese Unabhängigkeit sei zum Schutz der zum Zweck der Strafverfolgung gesuchten Person notwendig.<sup>17</sup> Das System des Europäischen Haftbefehls ziele auf einen zweistufigen Schutz von Verfahrens- und Grundrechten der gesuchten Person ab: auf der ersten Stufe, also beim Erlass einer nationalen Entscheidung in Form eines nationalen Haftbefehls und auf der zweiten Stufe, bei der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls.<sup>18</sup> Auf der zweiten Stufe wird insbesondere in das in Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Freiheitsrecht des Betroffenen eingegriffen.<sup>19</sup> Um diesen Eingriff rechtfertigen zu können, sei es notwendig, dass die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls

<sup>13</sup> Art. 31 EUV bildete die Rechtsgrundlage des Rahmenbeschlusses (2002/584/JI).

<sup>14</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 59.

<sup>15</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 62.

<sup>16</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 60 f.

<sup>17</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 66.

<sup>18</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 66.

<sup>19</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 68.



eine Entscheidung darstellt, die den Anforderungen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes genügt.<sup>20</sup> Hierzu gehört insbesondere eine objektive Beurteilung bei der Ausstellung des Haftbefehls: Die Behörde muss daher unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Gesichtspunkte und ohne Gefahr zu laufen, dass ihre Entscheidungsbefugnis Gegenstand externer Anordnungen oder Weisungen, insbesondere seitens der Exekutive sei, entscheiden.<sup>21</sup> Die Behörde müsse bei der Beurteilung insbesondere prüfen, ob die für die Ausstellung des Haftbefehls erforderlichen Voraussetzungen eingehalten wurden und ob seine Ausstellung in Anbetracht der Besonderheiten des Einzelfalls verhältnismäßig war.<sup>22</sup>

Der EuGH erkennt zwar an, dass die deutsche Staatsanwaltschaft zur Objektivität verpflichtet ist und sowohl be- als auch entlastende Umstände zu ermitteln hat, § 160 Abs. 2 StPO. Problematisch sei jedoch, dass der Justizminister über ein sog. externes oder ministerielles Weisungsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft verfüge (§§ 146, 147 Nr. 1 und Nr. 2 GVG). Durch eine entsprechende Weisung des Justizministers könne dieser unmittelbaren Einfluss auf den Erlass oder Nichterlass eines Europäischen Haftbefehls nehmen. Besonders problematisch sei dies im Hinblick auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit – auch auf dieser Ebene könne eine Weisung erteilt werden.<sup>23</sup> Dieses externe Weisungsrecht, das die Gefahr einer politischen Beeinflussung birgt, wird auch auf nationaler Ebene heftig kritisiert, da es im Widerspruch zu der Sonderstellung der Staatsanwaltschaft im Bereich der strafrechtlichen Justizgewährung stehe.<sup>24</sup> In diesem Zusammenhang wird teilweise überspitzt sogar vom „Märchen von der politischen Unabhängigkeit der Staatsanwälte“<sup>25</sup> gesprochen.

Die deutsche Regierung hat hierzu vorgebracht, dass dieses Weisungsrecht jedoch nur in äußersten Ausnahmefällen ausgeübt werde. Sie wies in diesem Zusammenhang auch auf das Legalitätsprinzip hin – durch die Bindung an Recht und Gesetz bestünde jedenfalls nicht die Gefahr, dass durch die Weisungen die rechtlichen Grenzen überschritten werden. Zudem sei eine Unabhängigkeit durch verschiedene Mechanismen abgesichert: Einerseits gebe es Bundesländer, in denen die Staatsanwälte als Beamte nicht wegen einer bloßen Missachtung des Amtes enthoben werden können. Andererseits existieren in an-

---

<sup>20</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 68.

<sup>21</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 73.

<sup>22</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 70.

<sup>23</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 77.

<sup>24</sup> Brocke in: Münchener Kommentar StPO, 1. Auflage 2018, § 146 GVG Rn. 26 ff.

<sup>25</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/article144979267/Range-raeumte-mit-einem-Maerchen-auf.html>.



deren Bundesländern Regelungen, die eine Schriftform der Weisungen vorschreiben, so dass Überschreitungen des Weisungsrechts verhindert werden können und dem Gebot der Klarheit und Eindeutigkeit von Weisungen Rechnung getragen wird.<sup>26</sup>

Trotz dieses Vorbringens sieht der EuGH die strukturelle Gefahr der Beeinflussung weiterhin als gegeben an. Das Legalitätsprinzip führe zwar unstreitig dazu, dass jedenfalls eine rechtswidrige Weisung nicht befolgt werden müsse – allein die Existenz des Weisungsrechts ermögliche jedoch generell die Einflussnahme von Seiten der Exekutive. Problematisch sei zudem, dass das Weisungsrecht im GVG zwar rechtlich anerkannt ist, die konkreten Voraussetzungen hierfür aber nicht aus dem Gesetz hervorgehen.<sup>27</sup> Hieran ändere auch eine Verschriftlichung der Weisung nichts – die Möglichkeit der Beeinflussung bestehe sowohl bei mündlichen als auch bei schriftlichen Weisungen.<sup>28</sup>

Dass der Betroffene gegen einen von der Staatsanwaltschaft ausgestellten Europäischen Haftbefehl im Klageverfahren vorgehen kann, ändere ebenfalls nichts an der Beurteilung. Dieser Rechtsbehelf schütze nämlich gerade nicht davor, dass die deutsche Staatsanwaltschaft durch eine Weisung bei der Ausstellung des Haftbefehls beeinflusst wird. Der Haftbefehl kann durch diesen Rechtsbehelf nur nachträglich auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werden. Da eine Weisung nach deutschem Recht aber nach §§ 146, 147 GVG gerade zulässig und somit grundsätzlich rechtmäßig ist, stelle diese nachträgliche gerichtliche Kontrolle keinen Mehrwert im Hinblick auf Beurteilung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft dar.<sup>29</sup>

## Ergebnis der EuGH-Entscheidung

Im Hinblick auf die Eingangsfrage gibt der EuGH mit seiner Entscheidung eine ganz klare Linie vor: die deutsche Staatsanwaltschaft ist keine „Justizbehörde“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1. Hätte sich der eingangs geschilderte Sachverhalt also in Deutschland abgespielt, wäre die deutsche Staatsanwaltschaft jedenfalls nach der Entscheidung des EuGH nicht zur Ausstellung des Europäischen Haftbefehls berechtigt.

<sup>26</sup> zu alldem: Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 108 f.

<sup>27</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 81.

<sup>28</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 82.

<sup>29</sup> Urteil des EuGH vom 27.05.2019 – C-508/18, Rn. 85 ff.



## Ausblick

Seit der Entscheidung des EuGH befindet sich die deutsche Staatsanwaltschaft „auf dünnem Eis“.<sup>30</sup> Problematisch ist einerseits, dass aktuell ca. 5.600 Personen mittels Europäischer Haftbefehle gesucht werden, die durch die deutsche Staatsanwaltschaft ausgestellt wurden.<sup>31</sup> Daher muss untersucht werden, wie sich die Entscheidung des EuGH rückwirkend auf bereits ausgestellte Europäische Haftbefehle auswirkt. Müssen diese Haftbefehle erneut ausgestellt werden?

Andererseits wird es aber auch künftig zu grenzüberschreitenden Fahndungsersuchen kommen, sodass sich die Frage aufdrängt: Wie kann dem Problem einer fahndungslosen Zeit entgegengewirkt werden? Wer ist nunmehr für die Ausstellung Europäischer Haftbefehle in Deutschland zuständig?

Die Entscheidung des EuGH wirft jedoch nicht nur im Hinblick auf den Europäischen Haftbefehl Fragen auf – vielmehr werden die Stimmen lauter, die das GVG reformieren und das externe Weisungsrecht abschaffen wollen.

## Zuständigkeit für zukünftig auszustellende Europäische Haftbefehle

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat in einem Rundschreiben die Länder angewiesen, dass – im Hinblick auf das Urteil des EuGH – zukünftige Europäische Haftbefehle nur noch durch einen Richter ausgestellt werden dürfen. Art. 97 GG garantiert die richterliche Unabhängigkeit, sodass Richter unstreitig die Anforderungen des EuGH an eine „Justizbehörde“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 erfüllen. Das Ministerium gehe davon aus, dass es zu dieser Umsetzung des Urteils des EuGH keiner Gesetzesänderung bedürfe. Vielmehr verweise § 77 IRG auf die Strafprozessordnung. Gem. § 131 StPO darf ein Richter „die Ausschreibung zur Festnahme“ veranlassen – hierunter falle nach Auffassung des BMJV auch der Europäische Haftbefehl.<sup>32</sup> In dieser Weise haben

---

<sup>30</sup> <https://www.lto.de/recht/justiz/j/eugh-europaeischer-haftbefehl-folgen-deutsche-staatsanwaelte-nicht-unabhaengig-reformen/>.

<sup>31</sup> <https://www.lto.de/recht/justiz/j/eugh-europaeischer-haftbefehl-deutsche-staatsanwaelte-nicht-unabhaengig/>.

<sup>32</sup> zu alldem: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/eugh-europaeischer-haftbefehl-folgen-deutsche-staatsanwaelte-nicht-unabhaengig-reformen/>.



auch verschiedene Gerichte die Zuständigkeit begründet.<sup>33</sup> Noch nicht abschließend geklärt sei jedoch die Frage, welcher Richter in welchem Fall zuständig sei – der Ermittlungsrichter beim Amtsgericht, der Richter, der den nationalen Haftbefehl ausgestellt hat oder das erkennende Gericht. Hier sei abzuwarten, wie die Gerichte mit den Anträgen auf Erlass eines Europäischen Haftbefehls umgehen werden.<sup>34</sup>

## **Unwirksamkeit bereits ausgestellter Haftbefehle**

Weitaus problematischer ist jedoch, die Frage, wie mit bereits ausgestellten Haftbefehlen umzugehen ist. Diese Haftbefehle sind nach der Entscheidung des EuGH europarechtswidrig und haben somit keine Bindungswirkung für die anderen EU-Mitgliedsstaaten. Es ist vielmehr notwendig, die bereits ausgestellten Haftbefehle durch ein Gericht bestätigen zu lassen. Dies bedeutet jedoch einen enormen bürokratischen Aufwand, der eine nicht unwesentliche Zeit in Anspruch nehmen kann. Das BMJV hat daher alle anderen Mitgliedsstaaten gebeten, die bereits ausgestellten Europäischen Haftbefehle jedenfalls für eine vorläufige Inhaftierung anzuerkennen und sich sodann an die deutschen Behörden wenden. Kurzfristig soll dann ein richterlicher Europäischer Haftbefehl ausgestellt und übersandt werden. Da dies natürlich nur eine Bitte ohne jegliche Bindungswirkung darstellt und die zuständige Stelle des jeweiligen Mitgliedsstaates individuell entscheiden kann, besteht natürlich die Gefahr einer ineffektiven innereuropäischen Strafverfolgung. Seit der Entscheidung des EuGH sind bereits Personen nicht festgenommen oder aus der Haft entlassen worden. Es liegt somit in der Hand der deutschen Gerichte, die ausgestellten Haftbefehle möglichst schnell zu ersetzen, um einen möglichen Schaden gering zu halten.<sup>35</sup>

## **Abschaffung des externen Weisungsrechts als Konsequenz?**

Der Deutsche Richterbund sieht im Vorgehen des BMJV lediglich eine kurzfristige und schnelle Notlösung und fordert als Konsequenz der Entscheidung des EuGH vielmehr die

---

<sup>33</sup> OLG Zweibrücken, Beschluss vom 11.7.2019 – 1 Ws 203/19, NJW 2019, 2869; AG Bamberg, Beschluss vom 07.06.2019 – 1 Gs 1685/19, BeckRS 2019, 17260.

<sup>34</sup> <https://www.lto.de/recht/justiz/j/eugh-europaeischer-haftbefehl-folgen-deutsche-staatsanwaelte-nicht-unabhaengig-reformen/>.

<sup>35</sup> <https://www.lto.de/recht/justiz/j/eugh-europaeischer-haftbefehl-folgen-deutsche-staatsanwaelte-nicht-unabhaengig-reformen/>.



Abschaffung des externen Weisungsrechts in Deutschland, damit die deutsche Staatsanwaltschaft als unabhängige Behörde angesehen werden kann.<sup>36</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass ein Missbrauch des Weisungsrechts auch strafrechtliche Folgen (insbesondere in Form der Strafvereitelung, § 258 StGB) mit sich ziehen kann, scheint eine Missbrauchsgefahr und somit eine Einflussnahme auf die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft tatsächlich jedoch nicht zu hoch.<sup>37</sup> Dennoch setzt die Entscheidung des EuGH wichtige Impulse und es bleibt abzuwarten, wie sich die Diskussion um das externe Weisungsrecht weiter entwickeln wird.

---

<sup>36</sup> <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/europaeischer-haftbefehl-trotz-eugh-urteil-das-weisungsrecht-bleibt/24441540.html?ticket=ST-46920881-r3Dnjz6lwQEoSDJO0vD-ap6>.

<sup>37</sup> <https://community.beck.de/2019/06/02/eugh-deutsche-staatsanwaltschaften-duerfen-keinen-eu-haftbefehl-ausstellen-faellt-das-seit-laengerem-in-der>.